



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2023
(OR. en)

12779/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0310(NLE)**

**PROBA 36
AGRI 500
WTO 136**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 511 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 511 final.

Anl.: COM(2023) 511 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2023
COM(2023) 511 final

2023/0310 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf
die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu
vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Internationalen Zuckerrat im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses über die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 bis zum 31. Dezember 2024 im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Zuckerwirtschaft und der damit zusammenhängenden Fragen zu intensivieren, als Forum für zwischenstaatliche Konsultationen über Zucker und über Möglichkeiten zur Förderung der Weltzuckerwirtschaft zu dienen, den Handel durch Erfassung und Austausch von Informationen über den Weltzuckermarkt und über andere Süßungsmittel zu erleichtern und die Zuckernachfrage insbesondere für neue Zwecke zu fördern. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.¹

2.2. Der Internationale Zuckerrat

Der Internationale Zuckerrat (ISC) ist das zuständige Gremium, das alle zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Aufgaben wahrnimmt. Er beschließt Vorschriften und Regelungen einschließlich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Ausschüsse sowie der Finanz- und Personalvorschriften der Internationalen Zuckerorganisation (ISO). Der ISC führt die erforderlichen Unterlagen und veröffentlicht einen Jahresbericht sowie gegebenenfalls weitere sachdienliche Informationen.

Die Mitglieder des Übereinkommens verfügen über insgesamt 2000 Stimmen. Jedes Mitglied des Übereinkommens verfügt über eine bestimmte Anzahl von Stimmen, die nach im Übereinkommen vorab festgelegten Kriterien jährlich angepasst wird. Alle Beschlüsse des ISC werden grundsätzlich einvernehmlich gefasst, sofern im Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, so kommen die Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zustande, sofern das Übereinkommen hierfür nicht eine besondere Abstimmung vorsieht.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Internationalen Zuckerrates

Der ISC soll am 24. November 2023 auf seiner 63. Tagung einen Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) erlassen.

Das Übereinkommen wurde ursprünglich für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1995 geschlossen und seitdem im Einklang mit Artikel 45 des Übereinkommens regelmäßig um weitere Zeiträume von jeweils zwei Jahren verlängert. Das

¹ Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Übereinkommen wurde zuletzt im November 2021 verlängert² und ist bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

Nach Verhandlungen unter den Mitgliedern der ISO schlug der ISC auf seiner 59. Tagung Änderungen des Übereinkommens vor. Diese Änderungen betreffen Artikel 25 des Übereinkommens (Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Mitgliedsbeiträge) sowie die Ziele gemäß Artikel 1 des Übereinkommens, die Arbeitsschwerpunkte der ISO gemäß den Artikeln 32, 33 und 34 des Übereinkommens sowie die Vorschriften über die Ernennung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 23 des Übereinkommens. Im Einklang mit dem Beschluss 2021/1851 des Rates³ stimmte die EU im November 2021 für eine Änderung des Übereinkommens.

Der ursprünglichen Planung zufolge hätten die Mitglieder bis zum 30. Juni 2023 Zeit gehabt, um ihre Annahmeerkunden zu hinterlegen. Die Änderungen des Übereinkommens sollten am 1. Januar 2024 in Kraft treten, vorausgesetzt, dass Mitglieder mit einem Stimmenanteil von mindestens zwei Dritteln ihre Annahmeerkunden hinterlegten. Auf seiner 62. Tagung im Juni 2023 einigte sich der ISC darauf, den Zeitraum, während dessen die Mitglieder ihre Annahmeerkunden hinterlegen konnten, bis zum 30. April 2024 zu verlängern und das Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Folglich muss das derzeitige Übereinkommen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Der Beitrag der EU zum Haushalt 2024 der ISO soll deshalb nach der geltenden Formel gemäß Artikel 25 des Übereinkommens berechnet werden.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die ISO in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit für ein weiteres Jahr fortzusetzen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 wurde von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG geschlossen und trat am 1. Januar 1993 für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1995 in Kraft. Seitdem wurde es regelmäßig um weitere Zeiträume von jeweils zwei Jahren verlängert, und es ist bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

Die Union war stets aktives Mitglied der ISO, und eine weitere Verlängerung des Übereinkommens liegt im Interesse der Union. Die Union ist sowohl ein wichtiger Zuckererzeuger als auch ein führender Handelspartner im Zuckersektor für viele ISO-Mitglieder.

Die EU zählt als ein Mitglied des Übereinkommens. Für das Haushaltsverfahren (siehe Artikel 25 des Übereinkommens), d. h. zur Festsetzung der jährlichen finanziellen Beiträge der Mitglieder, sind der Union 508 von insgesamt 2000 Stimmen zugeteilt. Jede Stimme hat für den Verwaltungshaushalt 2023 ein Gewicht von 745 GBP, sodass sich der Beitrag für 2023 auf 378 460 GBP beläuft. Diese Zahlen werden jährlich angepasst.

² Beschluss (EU) 2021/1843 des Rates vom 15. Oktober 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 373 vom 21.10.2021, S. 90).

³ Beschluss (EU) 2021/1851 des Rates vom 15. Oktober 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf Änderungen des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 und dem Zeitplan für ihre Umsetzung zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 374 vom 22.10.2021, S. 49).

Ein förmlicher Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2024 ist für die 63. Tagung des Internationalen Zuckerrates am 24. November 2023 in London vorgesehen.

Zweck dieses Vorschlags ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Internationalen Zuckerrat im Namen der Union für die Verlängerung des Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2024 zu stimmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Internationale Zuckerrat wurde mit den Artikeln 3 und 8 des Übereinkommens eingesetzt und kann angerufen werden, um bestimmte Beschlüsse zu erlassen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt, zu dem der Internationale Zuckerrat gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens ermächtigt ist, wird die Gültigkeit dieses internationalen, für die Union verbindlichen Übereinkommens verlängert. Daher handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt.

Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der wichtigste Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik (Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da der Akt des Internationalen Zuckerrates zu einer Änderung des Übereinkommens führen wird, sollte er nach Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Zucker-Übereinkommen von 1992 (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 92/580/EWG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Das Übereinkommen wurde für einen Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 1995 geschlossen.
- (2) Mit den Artikeln 3 und 8 des Übereinkommens wurde der Internationale Zuckerrat (ISC) eingesetzt, um bestimmte Beschlüsse zu erlassen. Gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Übereinkommens kann der ISC das Übereinkommen um weitere Zeiträume von jeweils höchstens zwei Jahren verlängern. Seit seinem Abschluss wurde das Übereinkommen regelmäßig um jeweils zwei Jahre verlängert. Das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des ISC im November 2021 verlängert² und ist bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.
- (3) Im Jahr 2021 beschloss der ISC, das Übereinkommen und insbesondere die Artikel 1, 23, 25, 32, 33 und 34 zu ändern. Die Änderungen des Übereinkommens sollten ursprünglich am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Auf seiner 62. Tagung einigte sich der ISC darauf, den Zeitraum, während dessen die Mitglieder ihre die Änderungen betreffenden Annahmeerklärungen hinterlegen konnten, bis zum 30. April 2024 zu verlängern und das Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Deshalb sollte die Geltungsdauer des Übereinkommens in seiner derzeitigen Fassung verlängert werden.
- (4) Der ISC soll auf seiner 63. Tagung am 24. November 2023 einen Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens in seiner derzeitigen Fassung bis zum 31. Dezember 2024 erlassen.

¹ Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

² Beschluss (EU) 2021/1843 des Rates vom 15. Oktober 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 373 vom 21.10.2021, S. 90).

- (5) Da eine Verlängerung des Übereinkommens im Interesse der Union liegt, sollte der auf der 63. Tagung des ISC im Namen der Union zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 63. Tagung des Internationalen Zuckerrates zu vertreten ist, besteht darin, für eine Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

FINANZBOGEN		FinancSt/10/ PS/nd/xxxxxx	
		6.22.2023.1	
		DATUM: 14.6.2023	
1. HAUSHALTSLINIE: 14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte		MITTELANSATZ: DB2024 4 861 000 EUR	
2. TITEL: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Zuckerrat in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 zu vertretenden Standpunkt			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union			
4. ZIELE: Verlängerung des bestehenden Internationalen Zucker-Übereinkommens um ein Jahr (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024).			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12 MONATS- ZEITRAUM (in Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2023 (in Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2024 (in Mio. EUR)
5.0 AUSGABEN - ZULASTEN DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALE BEHÖRDEN - SONSTIGE MAßNAHMEN			
5.1 EINNAHMEN - EIGENMITTEL DER EU (ABGABEN/ZÖLLE) - MITGLIEDSTAATEN			
5.0.1 VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN			0,55
5.1.1 VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE: Basierend auf der Annahme einer geschätzten Zahl der Stimmen der EU (508) und einem geschätzten zu zahlenden Betrag je Stimme in GBP (745). Diese Zahlen werden jährlich angepasst.			
6.0 IST EINE FINANZIERUNG ZULASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN?			JA
6.1 IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?			-
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			-
6.3 SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?			JA
BEMERKUNGEN: Der tatsächlich zu zahlende Betrag richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die der EU letztlich zugewiesen werden, dem je Stimme in GBP zu zahlenden Betrag und dem Wechselkurs EUR/GBP. Des Weiteren kann sich der Beitrag der EU für 2024 ändern, wenn sich die Zusammensetzung der Mitgliedschaft des ISC ändert.			